

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 28.04.1840 publ. 02.05.1840

lichen Zweck eine neue Commission in der Stadt Oldenburg constituirt worden ist.

Zu Mitgliedern dieser Commission sind ernannt

der Geheime Hofrath Hayessen,
der Reifemarschall, Kammerherr von Lühow,
der Cammer-Assessor Krell,
und ist derselben der Gemeinheits-Commissair Nieberding zu Lohne, als Sachverständiger beigeordnet.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom
28. April, publ. den 2. Mai 1840.

Bestimmungen
zu der Weser-
schifffahrtsacte
vom 10. Septbr.
1823.

Auf Höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden folgende von der im Jahre 1839 in Minden und demnächst zu Nenndorf versammelt gewesenen zweiten Revisions Commission der am 10. Septbr. 1823 zu Minden abgeschlossenen Weserschifffahrtsacte verabredete und von den sämtlichen Weser-uferstaaten genehmigte ergänzende Bestimmungen zu der gedachten Weserschifffahrtsacte hiemittelft zur öffentlichen Kunde gebracht und werden alle die es angeht angewiesen, sich genau darnach zu richten.

Art. 1.

Zu §. 2. der Weserschifffahrtsacte
und zu Art. 1. des Schlußprotocolls

der Weserschiffahrts-Revisions-Commission zu Bremen vom 21. Decbr. 1825.

Das vorschriftsmäßige Niederlassen der Fährlinien, um den Schiffen bei der Auf- und Niederrfahrt die sofortige ungehinderte Vorbeifahrt zu gestatten, muß ohne Zeitverlust vorgenommen werden, sobald die Schiffe in einer von der betreffenden Behörde nach Maaßgabe der Localität festzusetzenden und durch Aufrichtung eines Pfahls am Ufer zu bezeichnenden Entfernung von der Fährre angelangt sind und ein ihnen vorzuschreibendes Signal gegeben haben.

Die desfallige Verpflichtung der Inhaber der Fähranstalten ist nicht auf die Tagesstunden beschränkt, sondern sie sind gehalten, derselben zu jederzeit, mithin auch vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnenuntergang unweigerlich nachzukommen.

Den Fährinhabern ist verboten, ihre Fährren da quer in dem Strome stehen zu lassen, wo Schiffe am Ufer vorüberfahren müssen.

Art. 2.

ad. §. 6. der Weserschiffahrts-Acte.

Dieser §. fällt für die Zukunft weg und ist statt desselben die nachstehende Bestimmung vereinbart worden:

V.

„die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers ist nicht beschränkt, eben so wenig als die den Schiffen zu gebende Form und Einrichtung, unbeschadet der in den §§. 4. u. 5. der Weserschifffahrtsacte enthaltenen Bestimmungen.

Es ist verboten an die Schiffe Balken zu hängen um solche auf diese Weise zu transportiren.

Art. 3.

ad. §. 13. der Weserschifffahrtsacte, ist in der zu demselben gehörigen Tabelle, Anlage B. sub. A. 3. statt der Worte „Alles Preussische Courant“ zu setzen: „das im 21 fl. Fuß ausgeprägte Cour. der Weser-Uferstaaten.“

Art. 4.

ad. Art. 5. der Weserschifffahrts-Ergänzungs-Acte vom 21. December 1825.

Der Art. 5. der Weserschifffahrts-Ergänzungsacte vom 21. December 1825 ist modificirt, wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls
Wollun, Anies, Blech (Eisen), Blut, Eier, Eisenwaaren in der Niederfuhr, Essig (inländischer), Farbholz, Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Samereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat,

Leinwand (inländische), Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, inländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vietsbohnen, Zunder, Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel des Weserzolls.
Asche (Perl-, Waid-, Pott-) auch Aschenkalk, Blei, Bohnen (außer Vietsbohnen), Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserne), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Gußwaaren (eiserne), Erbsen, Garn (leinenes), Getreide aller Art, Glas aller Art (inländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grüse, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Kustagen (leere), Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mehl, Mennige, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Pottloh, Rappsaat und alle Rübdkörner, Schilf und Dachrohr, See gras, Stahl, Wicken, Zink (gewalzter).

3) Auf ein Achtel des Weserzolls.
Asche (unausgelaugte), Bolus, Eisen (altes), Eisen (Roh- und Bruch-), Erze (rohe einschließ- lich Bleierz), Gras, Heu, alles inländische (nordeuropäische) Bau- und zugeschnittenes Nutz- holz, von welcher Gattung es auch sein mag (blos mit Ausschluß der zu $\frac{1}{24}$ tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer u., so wie der dem vollen Normalsatze unterliegenden

ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ tarifirten Farbholzern), Farbeerde, irdene Waare (ordinaire), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Sandkistenbretter, Kartoffeln, Knicker, Ocker, Delfuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifen (irdene), Schmelztiegel, Soda, Stroh, Wachholderbeeren, Zink in Blöcken.

3) Auf ein Vierundzwanzigstheil des Weserzolls.

Asche (ausgelaugte), Musterschalen und Muschelschalen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlacht- und Baumpfähle, des Bandholzes für Böttger-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, so wie auch der Birken-Besen und Heidbesen, Cement, Dachschiefer, Flaschenkeller, Gläserben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon- und Pfeifen-Erde, Steine, (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Sollinger-, wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine u. Torf und Traß.

Art. 5.

ad. §. 18. der Weserschifffahrts-Acte.